

Anhang: Anträge zur Beschlussfassung

A) Erneuerung der Trafostation

Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom Juni 2025 wurde für unsere Trafostation ein Sachwertgutachten erstellt. Der Ortstermin fand bereits am 6. August 2025 statt. Aufgrund einer Erkrankung des Sachwertgutachters verzögerte sich die Fertigstellung des Gutachtens jedoch bis März 2026.

Den gesamten Bericht haben wir auf unsere Homepage geladen, von dort aus kann er über den untenstehenden Link oder über den QR-Code heruntergeladen werden.

Abschließendes Fazit des Sachverständigen Herrn D. Wolfinger:

„Die Trafostation H898 befindet sich insgesamt in einem kritischen bis nicht mehr betriebssicheren Zustand.“

QR-Code



Url: <https://kgv-weiherfeld.de/wp-content/uploads/2026-G-133-Bewertung-Transformatorstation.pdf>

In Zusammenarbeit mit unseren Strombeauftragten Herrn E. Wieland und Herrn O. Jung sowie den Stadtwerken Karlsruhe wurde folgender Erneuerungsplan für die Trafostation erarbeitet:

Schritt 1 – 2026

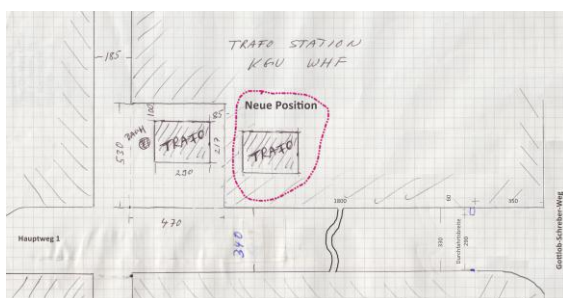
- Am Montag, den 6. Juli 2026 konnten wir die Ursache für das Eindringen von Wasser in die Trafostation beseitigen. Auf dem Dach hatten sich im Laufe der Jahre Moos und anderer Unrat angesammelt, wodurch der Wasserablauf verstopft wurde.

Schritt 2 – 2026

- Bestellung einer neuen Trafostation einschließlich Mittelspannungsschaltanlage für die 20-kV-Versorgung gemäß den technischen Vorgaben und Anschlussbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe
- Die Lieferzeit für eine Trafostation beläuft sich aktuell auf mindestens 45 Wochen.

Schritt 3 – 2027

- Errichtung der neuen Trafostation rechts neben der bestehenden Anlage
- Nach der Inbetriebnahme erfolgt die Umsetzung des Transformators sowie die Umschluss- und Einbindearbeiten der Stromkabel in die neue Station.
- Anschließend wird die bestehende Trafostation fachgerecht außer Betrieb genommen und zurückgebaut.



Lageplan der Trafostation

Ein **aktuelles Angebot** für die Erneuerung der Trafostation beläuft sich inzwischen auf rund **185.000 €** (inkl. Mehrwertsteuer), **einschließlich** der Kosten für die Tiefbauarbeiten der Stadtwerke in Höhe von **15.000 €**. Gegenüber den Angeboten aus dem Vorjahr entspricht dies weiterhin einer Preissteigerung von rund **50 %**.

Vier weitere Angebote stehen noch aus. Eine detaillierte Übersicht der eingegangenen Angebote werden wir auf der Mitgliederversammlung vorstellen. Eine Veröffentlichung an dieser Stelle ist jedoch nicht möglich, da die Angebote der Firmen vertraulich sind und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Antrag 1: Der Vorstand beantragt, den wirtschaftlich günstigsten Anbieter mit der Lieferung der Trafostation zu beauftragen.

Finanzierungsmodell:

1. Entnahme von **50.000 €** aus den vorhandenen Vereinsrücklagen.
2. Einmalige Beteiligung aller Pächterinnen und Pächter, die Strom beziehen, in Höhe von **350 €**.
3. Sollte es nicht möglich sein, den Betrag von **350 €** bis zum **1. Oktober 2026** aufzubringen, besteht die Möglichkeit, diesen über einen Zeitraum von **fünf** Jahren in jährlichen Raten von maximal **95 €** zu begleichen. Der genaue Zinssatz kann erst festgelegt werden, wenn feststeht, wie viele Pächterinnen und Pächter den Einmalbetrag entrichten und in welcher Höhe tatsächlich ein Kredit aufgenommen werden muss.
4. Darüber hinaus appellieren wir an alle Pächterinnen und Pächter, den Verein – soweit möglich – durch Spenden oder zinslose Darlehen zu unterstützen. Dadurch könnten insbesondere diejenigen entlastet werden, die den Einmalbetrag nicht sofort aufbringen können. Gleichzeitig würde sich der erforderliche Kreditbedarf entsprechend verringern.
5. Mit der Überweisung des Betrags von **350 € bis spätestens zum 1. Oktober 2026** auf das Vereinskonto entscheiden Sie sich für die einmalige Umlage. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Überweisung, wird automatisch die Ratenzahlung zugrunde gelegt. Die entsprechenden Raten werden zusammen mit der Jahresrechnung 2027 erhoben. Die erste Rate in Höhe von maximal **95 €** wird Ende Januar 2027 fällig.
6. Der nach Abzug der Vereinsrücklagen und der Einzahlungen verbleibende Finanzierungsbedarf soll durch einen **Kredit mit einer Laufzeit von fünf Jahren** gedeckt werden. Wir werden in jedem Fall versuchen, hierfür ein Förderdarlehen der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) zu erhalten. Eine Bewilligung kann jedoch nicht garantiert werden, da zum Zeitpunkt der Antragstellung möglicherweise keine Fördermittel mehr verfügbar sind. In diesem Fall müsste der Kredit zu den dann gültigen Konditionen der Sparkasse aufgenommen werden.
7. Nachfolgend finden Sie eine Beispielrechnung für den ungünstigsten Fall, basierend auf einem anfänglichen effektiven Jahreszins von 8,22 %:

Kreditaufnahme	Summe zu zahlen	Anzahl der Pächter mit Ratenzahlung	Anzahl der Pächter, die 350 € einzahlen	Variante Ratenzahlung (Laufzeit 5 Jahre)	
				Jährliche Rate	Summe über Laufzeit
35.000 €	43.728 €	101	286	~ 86 €	~ 432 €
85.000 €	106.197 €	244	143	~ 87 €	~ 435 €
135.000 €	168.665 €	387	0	~ 87 €	~ 436 €

8. Die **Trafoabgabe** wird – ähnlich wie der Strombereitstellungspreis – beim Pächterwechsel auf den neuen Pächter übertragen. Dabei werden dann die **350 €** bzw. die gezahlten Raten weitergegeben. Somit gehen bereits geleistete Zahlungen nicht verloren.

Antrag 2: Der Vorstand beantragt, das Finanzierungsmodell in dieser Form zu beschließen.

B) Erweiterung der FED-Versicherung um die HH-Versicherung

Da die meisten Haftpflichtversicherungen *nicht* in Kleingartenparzellen haften, beantragt der Vorstand, existierende FED-Versicherungen, die über den Verein abgeschlossen wurden, ab 2027 automatisch um die HH-Versicherung zu erweitern. Die hierfür anfallenden Jahreskosten von nur **einem €** werden zusammen mit der Jahresrechnung 2027 eingezogen.

Antrag 3: Der Vorstand beantragt die bestehende FED-Versicherung um die HH-Versicherung (*) von einem Euro zu erweitern.

(*) Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung:

„... Versichertes Risiko/Versicherungsgegenstand

Haftpflicht ist die Verpflichtung, den einem anderen zugefügten Schaden ersetzen zu müssen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 249, 251, 823, 836 BGB) muss jeder für den Schaden in unbegrenzter Höhe einstehen, den er schuldhaft verursacht hat. So hat der Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer) für Schäden Dritter aufzukommen, die durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten verursacht worden sind (z.B. durch bauliche Mängel, die nicht beseitigt wurden, durch die Verletzung der Räum- und Streupflicht usw.).“



<https://kgv-weierfeld.de/wp-content/uploads/VKBW-Merkblatt-Haus-Grundbesitzer-HP-1.pdf>

C) Grünabfallcontainer möglich? Antrag von Frau Eva Kiss (Parzelle 134)

In der Gartenanlage „Beim Gartenzwerg“ steht ein Grünabfallcontainer zur Verfügung, der von den Pächtern genutzt werden kann, die sich an den Kosten beteiligen. Für viele erspart dies zusätzliche Fahrten, Benzinkosten sowie Zeit und Kraft.

Frage: Wäre eine solche Lösung auch in unserer Gartenanlage möglich?

Wie ich gehört habe, haben sich bereits einige Pächter unserer Anlage bei der Nachbaranlage erkundigt. Dort wird dieses Angebot nach Aussage der Nutzer gut angenommen und positiv bewertet.